

(die Verurteilung des Rekurrenten zu einer Entschädigung wegen ungerechtfertigter Arrestnahme) betrifft, so war der Kleine Rat zu seiner Annahme, daß der Rekurrent ihn, gemäß seiner Bemerkung im früheren Entscheid (vom 25. August 1903), als zur Überprüfung dieses Punktes inkompetent anerkenne, nach den unklaren Ausführungen in der Beschwerdeschrift an den Kleinen Rat gewiß in guten Treuen berechtigt und bedarf es daher hierüber auch vorliegend keiner weiteren Erörterung. Übrigens bedeutet das fragliche Dispositiv selbst zweifellos keine Rechtsverweigerung. Der Rekurrent hatte den Arrest laut eigener Angabe in der Beschwerde an den Kleinen Rat beansprucht gestützt auf Art. 271 Ziff. 2 SchRG (Beiseiteschaffung von Vermögensgegenständen durch den Schuldner, um sich den Verbindlichkeiten zu entziehen), was zweifellos als ungerechtfertigt bezeichnet werden durfte. Wenn er aber in der gleichen Beschwerdeschrift den Arrestanspruch auch noch auf Art. 224 OR stützen will, so ist dagegen zu bemerken, daß für das Vorhandensein der Voraussetzungen dieser Bestimmung, wenigstens prozessualisch, jeder Anhaltspunkt fehlt, abgesehen von der Frage, ob ein solches Retentionsrecht überhaupt auf dem Wege der Arrestnahme geltend zu machen wäre.

Daß endlich in den Betrag der dem Rekurrenten durch das Bezirksgericht auferlegten Gerichtskosten auch die Kosten des frühern — vom Kleinen Räte mit Entscheid vom 25. August 1903 aufgehobenen — Verfahrens einbezogen wurden, geschah, wie der Kleine Rat zutreffend erklärt, auf Grund des kantonalen Prozeßrechtes und erscheint keineswegs als willkürlich, da keine positive Vorschrift der Zivilprozeßordnung Kosten fraglicher Art von der generellen Regel des § 126 ibidem ausnimmt und auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dem Rekurrenten wegen der streitigen Kostenbelastung jedenfalls nur ein Schadenersatzanspruch gegen die fehlbare Gerichtsbehörde zustehen könnte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

108. Urteil vom 20. Oktober 1904
in Sachen Tiefenbach
gegen Anklagekammer des Kantons Bern

Angebliche Rechtsverweigerung, begangen durch die Verweigerung der Einsicht der Untersuchungsakten in einer Strafsache betr. das eidg. Epidemiegesetz, etc., gegenüber dem Denunzianten. Untersuchung, ob dem Rekurrenten ein Interesse am Rekurse zustehe u. Prüfung der Frage, ob eine Kassationsbeschwerde im Sinne des Art. 160 ff. OG gegen den Verweigerungsbeschluss Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Art. 161, 164 OG; Art. 288 Abs. 1 bern. StV.

Das Bundesgericht hat, da sich ergibt:

A. Der Rekurrent hatte gegen Dr. J. Reber, Arzt in Niederbipp, und sämtliche Mitglieder des Gemeinderates von Niederbipp beim Untersuchungsrichter von Wangen Strafanzeige eingereicht wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 3 und 4 (in Verbindung mit Art. 9) des BG betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien vom 2. Juli 1886, sowie verschiedene der bern. Vollz.-B. hiezu, des bern. Ges. über die Ausübung medizinischer Berufsarten und der bundesr. Verordnung über den Leichentransport vom 6. Oktober 1891. Die Strafuntersuchung wurde durch übereinstimmenden Beschluß des Untersuchungsrichters und des Bezirksprokurators in allen Punkten eingestellt, und zwar gegenüber Dr. Reber „mangels genügender Schuldbeweise bzw. belastender Tatsachen“, gegenüber Gemeindepräsident Reber „mangels gesetzlichen Schuldbeweises“ und gegenüber den übrigen Angeeschuldigten „mangels jeden Schuldbeweises“. Mit Notifikation vom 23. März, zugestellt am 25. März, wurde dieser Beschluß dem Rekurrenten eröffnet.

Der Rekurrent stellte hierauf beim Untersuchungsrichter das Gesuch um Einsicht in die Untersuchungsakten. Er wurde damit abgewiesen unter Berufung auf einen grundsätzlichen Entscheid der Anklagekammer des Kantons Bern, wonach nach bern. StPD die Akten aufgehobener Strafuntersuchungen geheim zu halten sind, welcher Entscheid durch Urteil des Bundesgerichts vom 26. September 1903 als nicht willkürlich und verfassungswidrig

bezeichnet worden ist. Eine hiegegen vom Rekurrenten ergriffene Beschwerde wies die Anklagekammer des Kantons Bern durch Entscheid vom 30. April 1904 ab.

B. Gegen diesen Entscheid der Anklagekammer hat Tiefenbach den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, es sei der Entscheid aufzuheben und die Anklagekammer anzuhalten, die verlangte Akteneinsicht zu bewilligen. Es wird ausgeführt: Die fragliche Strafuntersuchung habe sich zum Teil auf Übertretung eidgen. Strafbestimmungen bezogen; gegen deren Sistierung stehe daher dem Rekurrenten gemäß Art. 160 ff. OG unter Umständen die Kassationsbeschwerde ans Bundesgericht offen. Um zu prüfen, ob ein Kassationsgrund vorliege und namentlich um eine allfällige Kassationsbeschwerde nach Art. 167 leg. cit. zu begründen, müsse der Rekurrent Einsicht von den Akten nehmen können. Die Geheimhaltung der Untersuchungsakten, die nach kantonalem Recht unanfechtbar sein möge, sei daher nicht anwendbar, wo eidgen. Strafgesetze in Betracht fallen, weil dadurch die Ausübung eines bundesrechtlichen Rechtsmittels verunmöglicht werde. Insofern qualifiziere sich der angefochtene Entscheid dem Rekurrenten gegenüber als Rechtsverweigerung. Weiterhin wird, um einem vom Untersuchungsrichter erhobenen Einwand zu begegnen, auseinandergesetzt, daß der Rekurrent als Geschädigter zur Kassationsbeschwerde zweifellos legitimiert sei und daß die letztere auch heute noch ergriffen werden könne, weil die zehntägige Frist des Art. 164 Abs. 1 leg. cit. nur von der Eröffnung eines einläßlich motivierten Entscheides (wie er hier nicht erfolgt sei), oder wenigstens von der Eröffnung verbunden mit der Möglichkeit der Akteneinsicht laufen könne. Übrigens wäre nur der Kassationshof kompetent, diese Frage zu lösen.

C. Die Anklagekammer des Kantons Bern hat auf Verwerfung des Rekurses angetragen; —

in Erwägung:

1. Der Rekurrent stellt ausschließlich darauf ab, daß ihm durch die verweigerte Einsicht in die Untersuchungsakten die Einlegung der Kassationsbeschwerde nach Art. 160 ff. OG gegen die Sistierungsverfügung des Untersuchungsrichters verunmöglicht werde. Das einzige Interesse, das mit der Beschwerde verfolgt wird, ist

also die Ergreifung jenes Rechtsmittels, und die Beschwerde ist daher gegenstandslos, so daß nicht auf sie eingetreten werden kann, wenn feststeht, daß auch bei deren Gutheißung dem Rekurrenten die Kassationsbeschwerde nicht oder nicht mehr offen stände. Dies ist aber, wie sich aus der nachstehenden Erwägung ergibt, der Fall.

2. Dem Bundesgericht als Staatsgerichtshof steht allerdings die Interpretation der Bestimmungen des OG über die Legitimation zur Kassationsbeschwerde (Art. 161) und die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels (Art. 164 Abs. 1) an sich nicht zu; denn die Auslegung und Anwendung der die Kassation beherrschenden Normen des Bundesrechts ist ausschließlich Sache des Kassationshofs. Wohl aber kann das Interesse des Rekurrenten an der vorliegenden Beschwerde verneint werden, wenn außer Zweifel steht, daß der Kassationshof nach der einen oder andern, oder nach beiden angegebenen Richtungen dem Rekurrenten das Recht zur Kassationsbeschwerde abprechen wird. Und diese Voraussetzung trifft zu, wenn die Bestimmungen, um deren Anwendung es sich handelt, absolut klar und verschiedener Deutung schlechterdings unfähig sind.

Nun folgt aus Art. 161 OG, daß zur Kassationsbeschwerde nur der durch die Entscheidung betroffene Prozeßbeteiligte legitimiert ist; denn wenn dies für die Fälle, wo die Strafverfolgung vom Antrag des Verletzten abhängt, ausdrücklich bestimmt ist, so muß es umsomehr gelten, wenn, wie vorliegend, ein Offizialdelikt in Frage steht. Wer als Prozeßbeteiligter zu betrachten ist, bestimmt sich zweifellos nach kantonalem Prozeßrecht. Hier kommt in Betracht Art. 288 Abs. 1 der bern. StPD, der bestimmt, daß der Beschädigte nur in dem Fall als Zivilpartei (und damit als am Verfahren beteiligte Partei) zu behandeln ist, wenn er entweder schon in der Anzeige bezüglich seiner Zivilinteressen Anträge gestellt hat oder beim Hauptverfahren solche stellt. Dieses Requisite hat aber der Rekurrent nicht erfüllt, indem er in seiner Strafanzeige keine solchen Anträge formuliert sondern sich lediglich vorbehalten hat, sich später als Zivilpartei zu stellen.

Wollte man aber auch Bedenken haben, ob das Bundesgericht als Staatsgerichtshof durch Verneinung der Legitimationsfrage

nicht doch wohl in die Kognition des Kassationshofes übergreife, so ist andererseits ganz sicher und außer allem Zweifel, daß der Kassationshof auf eine Nichtigkeitsbeschwerde des Rekurrenten wegen Verspätung nicht mehr eintreten könnte. Nach Art. 164 OG nämlich muß das Rechtsmittel binnen 10 Tagen, von der Eröffnung des Urteils oder Entscheides an gerechnet, eingelegt werden. Vorliegend ist die summarisch begründete Sistierungsverfügung dem Rekurrenten am 25. März 1904 notifiziert worden. Daß der Entscheid motiviert oder gar eingehend motiviert sein müsse, oder daß jene Frist erst vom Zeitpunkt an, da eine Partei die Akten einsehen kann, laufe, kann dem Gesetz in keiner Weise entnommen werden. Die einzige Vorschrift, die in dieser Hinsicht besteht, ist die (Art. 152), daß die Strafurteile (und Entscheide der Überweisungsbehörden) den Parteien mündlich oder schriftlich zu eröffnen sind, und daß die Parteien schriftliche Ausfertigungen namentlich verlangen können. Zur bloßen Anmeldung des Rechtsmittels bedurfte übrigens der Rekurrent auch weder einer einläßlicheren Begründung, noch der Akteneinsicht, sodas er durch den Mangel der erstern und der Verweigerung der letztern an der Wahrung der Frist nicht gehindert war. Steht somit fest, daß der Kassationshof eine Beschwerde wegen Nichtbeachtung der Formalvorschrift des Art. 164 OG von der Hand weisen müßte, so braucht nicht erörtert zu werden, ob und wie weit der Rekurrent infolge der als Rechtsverweigerung gerügten Geheimhaltung der Untersuchungsakten nicht in der Lage gewesen wäre, nach Art. 167 OG innert 20 Tagen seit Eröffnung des Entscheides dem Kassationshofe seine Anträge schriftlich einzureichen und zu begründen; —

erkannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

109. Urteil vom 10. November 1904 in Sachen Gemeinderat Neudorf gegen Regierungsrat Luzern.

Rekurs einer Gemeindebehörde gegen die angeblich willkürliche Erteilung eines Wirtschaftspatentes an einen Bewerber. Kompetenz des Bundesgerichts, nicht des Bundesrates; Art. 4 und 31 BV, Art. 175 OG. — Legitimation der Rekurrentin. Art. 178 Ziff. 2 OG.

Das Bundesgericht hat, da sich ergeben:

Der Gemeinderat von Neudorf (Kt. Luzern) hat, vertreten durch Präsident und Schreiber, innert nützlicher Frist beim Bundesgericht, wie gleichzeitig auch beim Bundesrate, den staatsrechtlichen Rekurs erklärt gegen einen Beschluß des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 9. Juli 1904, durch welchen der Regierungsrat dem Kaspar Stocker in Neudorf auf dessen Gesuch ein Wirtschaftspatent im Sinne des § 11 lit. a des kantonalen Gesetzes über die Wirtschaften vom 22. November 1883 (Bewilligung zum Betriebe aller Zweige des Wittsgewerbes mit Beherbergungsrecht) und des § 4 lit. b der regierungsrätlichen Verordnung betreffend den Kleinhandel mit gebrannten Wassern vom 3. Dezember 1887 (Bewilligung zum gleichzeitigen Ausschank und Kleinverkauf gebrannter Wasser) erteilt hat. Er beantragt, der angefochtene Beschluß sei als verfassungswidrig aufzuheben, und macht zur Begründung wesentlich geltend: Ein Bedürfnis für eine neue Wirtschaft mit Herberge, welche gemäß dem Abänderungsgesetz zum Wirtschaftsgesetz vom 3. März 1897 die Voraussetzung jeder Erteilung eines Wirtschaftspatentes bilde, bestehe in Neudorf (wie näher ausgeführt wird) nicht. Dies habe der Regierungsrat selbst in einem Beschlusse vom 12. Juli 1901, durch den er das vorliegend bewilligte, damals von Witwe Stocker, der Mutter Kaspar Stockers, gestellte Patentgesuch abgewiesen habe, festgestellt. Seither hätten sich die Verhältnisse nicht geändert. Wenn daher der Regierungsrat trotzdem und entgegen dem auf Abweisung des Patentbewerbes lautenden Gutachten des Gemeinderates das streitige Patent erteilt habe, so liege darin eine gegen Art. 4 BV verstoßende Willkür, eine Verfügung, die nicht auf